

Erläuterungen (öffentlich)

4. Antrag des Gemeinderats, Herrn Georg Schoger auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat; Beschluss.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.09.2017, eingegangen am 04.10.2017, an den Bürgermeister der Gemeinde Ilvesheim erklärt Herr Georg Schoger seinen Rücktritt als Gemeinderat zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus wichtigem Grund. Das Rücktrittsgesuch ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung kann eine/ein Gemeinderätin/Gemeinderat aus wichtigen Gründen das Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse im Einzelfall, dem/der Bürger/in die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Gemeinderat

- zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat,
- häufig und langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
- anhaltend krank ist
- mehr als 62 Jahre alt ist oder
- durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO bei Gemeinderäten der Gemeinderat durch eine förmliche Anerkennung des Grundes.

Herr Georg Schoger übt seit dem Jahr 2009 das Ehrenamt des Gemeinderats für die Gemeinde Ilvesheim aus.

Die Auflistung der Gemeindeordnung, was als wichtiger Grund für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat zu werten ist, ist nicht

abschließend und zählt nur beispielhaft eine Reihe von „Tatbeständen“ als Anhaltspunkt für die Beurteilung sonstiger geltend gemachter Gründe auf.

In Anlehnung an die auf anderen Rechtsgebieten entwickelten Grundsätzen kann ein wichtiger Grund dann angenommen werden, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnissen dem Bürger die Weiterführung des Ehrenamtes nicht zugemutet werden kann.

Dabei sind die persönlichen, beruflichen und familiären Verhältnisse den Bedürfnissen der Gemeinde gegenüberzustellen und zu beurteilen, ob dem Gemeinderat die zeitliche Inanspruchnahme durch das Ehrenamt weiterhin zumutbar ist.

Der Gemeinderat hat in pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung aller Einzelumstände zu entscheiden.

Sollte der Gemeinderat die von Herrn Schoger angeführten Gründe, die ihn zu seinem Austrittsgesuch bewegt haben, nicht als wichtigen Grund anerkennen, hat er die Möglichkeit gegen diese Entscheidung Widerspruch beim Landratsamt einzulegen.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben in ihrer Sitzung am 09.01.2017 mehrheitlich die Empfehlung ausgesprochen, dem Rücktrittersuchen von Herrn Schoger gem. § 16 abs. 1 Nr. 7 GemO aus wichtigem Grund zu entsprechen, da er durch die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zum vorzeitigen Ausscheiden von Herrn GR Georg Schoger aus dem Gemeinderat gegeben sind.

Gp